

Allgemeine Bestimmungen
über die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen (Hallenordnung)
der Gemeinde Haßmersheim
vom 21.04.1986

Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde Haßmersheim unterhält folgende Hallen:

1. Hauptschulturnhalle Haßmersheim
2. Turn- und Festhalle Haßmersheim
3. Gymnastikhalle Hochhausen
4. Mehrzweckhalle Neckarmühlbach

Die Hauptschulturnhalle Haßmersheim und die Turn- und Festhalle Haßmersheim stehen in erster Linie dem Schulsport zur Verfügung, sie sollen aber auch, wie die Gymnastikhalle Hochhausen und die Mehrzweckhalle Neckarmühlbach, dem politischen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde dienen.

Beschreibung der Anlagen

§ 2

- (1) Die Hauptschulturnhalle Haßmersheim
ist eine Großraumsporthalle. Sie ist in zwei voneinander getrennte Übungsräume (Normalturnhallen) durch Falttrennwände teilbar und kann entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Turn- und Festhalle Haßmersheim
ist eine Normalturnhalle mit angebautem Bühnenraum, Geräteräumen, mit Bewirtschaftungsmöglichkeit, die **nur** als einheitliche Anlage benutzt werden kann.
- (3) Die Gymnastikhalle Hochhausen
ist eine Kleinturnhalle mit Geräteräumen.
- (4) Die Mehrzweckhalle Neckarmühlbach
ist eine Kleinturnhalle mit Bühnenraum und Geräteraum auf gleicher Ebene und mit Bewirtschaftungsmöglichkeit. Der im gleichen Gebäude untergebrachte Kindergarten mit separatem Zugang wird hiervon nicht berührt.

Für jede Anlage (Hauptschulturnhalle Haßmersheim, Turn- und Festhalle Haßmersheim, Gymnastikhalle Hochhausen, Mehrzweckhalle Neckarmühlbach) sind Toiletten, Umkleide- und Duschräume vorhanden.

Verwaltung der Anlagen

§ 3

Die vorrangige Benutzungsregelung für den Schulsport erfolgt jeweils im Benehmen mit den Rektoraten mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass diese Benutzungsordnung auch für die Durchführung des Schulsports verbindlich ist.

§ 4

Die Erlaubnis zur anderweitigen Benutzung der Anlagen wird von der Gemeinde erteilt. Entsprechende Anträge sind an das Bürgermeisteramt zu richten. Die Erlaubnis wird nur natürlichen oder juristischen Personen erteilt. Im Antrag ist ein Verantwortlicher zu benennen.

§ 5

Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt und zwar entweder für die einmalige oder stetig wiederkehrende Benutzung zu bestimmten Zeiten. Die Gemeinde behält sich insbesondere vor, den einzelnen Vereinen und sonstigen Antragsstellern die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Benutzungszeiten zu bestimmen. Veranstaltungen der Gemeinde oder der Schulen gehen den übrigen Benutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Gemeinde berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Halle in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Bei Veranstaltungen besonderer Art kann durch Beschluss des Gemeinderates anstelle der Benutzungserlaubnis ein zivilrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen werden.

§ 7

Heizung, Beleuchtung und Lüftung der Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 8

Werden sportliche Übungsstunden mehr als zweimal in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als acht Teilnehmern besucht, so kann die Gemeinde die Absetzung der Veranstaltung verfügen und eine andere Einteilung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn die Erlaubnis die Benutzung durch **weniger als acht Personen** ausdrücklich vorsieht. Fallen Übungsstunden aus, so hat der Erlaubnisteilnehmer unverzüglich das Bürgermeisteramt zu verständigen.

§ 9

Alle Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Anordnungen und gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung haben den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis zur Folge.

Hallenmeister

§ 10

Für jede Halle ist ein Hallenmeister bestellt, der bei Abwesenheit des Bürgermeisters oder eines anderen von diesem bestellten Vertreters der Gemeinde das Hausrecht ausübt.

§ 11

Der Hallenmeister ist zuständig für die örtliche Überwachung der Halle und ihrer Einrichtungen sowie für deren Reinigung. Er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 10.08.1974 (Ges. Bl. S. 330) verantwortlich.

§ 12

Die Bedienung bzw. Steuerung aller vorhandenen technischen Anlagen darf **nur** durch den Hallenmeister erfolgen. Unbefugten ist der Zutritt zu den Steuerungseinrichtungen und Maschinenräumen untersagt.

Benutzung der Anlagen

§ 13

Die Hallen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Wahl der Gemeinde entweder durch die Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag der Gemeinde auf dessen Rechnung beseitigt. Die Vorschriften in § 38 über die Reinigung der Hallen nach Veranstaltungen mit Bewirtschaftung bleiben unberührt.

§ 14

Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dürfen nur die hierfür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.

§ 15

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient oder aus anderen Gründen von der Gemeinde erlaubt wird.

§ 16

Soweit KÜcheneinrichtungen vorhanden sind, kann bei Veranstaltungen die Bewirtschaftung durch Ausgabe von kalten und einfachen warmen Speisen sowie Getränken aller Art in der Erlaubnis gestattet werden. Die Genehmigungspflicht nach dem Gaststättengesetz oder Genehmigungs- und Anmeldepflichten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleibt es dem jeweiligen Veranstalter überlassen, die Bewirtschaftung selbst auszuführen oder einem Gastwirt zu übertragen. Grundsätzlich sollen die Hallen nur an einheimische Vereine und Wirte im bisherigen Rahmen zur Bewirtschaftung vergeben werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeinderates möglich.

§ 17

Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte werden den jeweiligen Veranstaltern zur Verfügung gestellt. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung dem Hallenmeister zurückzugeben. Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände oder Geräte sind vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 18

Für evtl. erforderliche Dekoration hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Diese darf nur im Benehmen mit dem Hallenmeister angebracht werden. Dabei sind die feuerpolizeilichen Vorschriften vom Veranstalter besonders zu beachten und Beschädigungen an Wänden, Decken, Fenstern, Böden usw. zu vermeiden.

§ 19

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilettenanlagen während der Veranstaltung verantwortlich. Die Gemeinde kann verlangen, dass hierfür entsprechendes Personal bereitgestellt wird.

§ 20

Die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sind nach Maßgabe der Erlaubnis, spätestens an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag, abzuräumen und zu entfernen. Eine Beeinträchtigung des Schulsports soll dabei nicht erfolgen.

§ 21

Es gilt das gesetzliche Rauchverbot.

§ 22

Für den notwendigen Sanitätsdienst und die Ordnung im Hallenbereich hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Versammlungsgesetz und das Versammlungsstättengesetz, sind dabei zu beachten.

Erforderlichenfalls kann die Gemeinde für den Einsatz von Polizeikräften (Ordnungsdienst) sorgen und die Anordnung einer Brandschutzwache durch die zuständige Behörde beantragen.

§ 23

Der vom Veranstalter benannte Verantwortliche hat auf die Einhaltung dieser Hallenordnung besonders zu achten.

§ 24

Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall in der Erlaubnis weitergehende Anordnungen treffen, wenn die Eigenart der Veranstaltung dies erfordert oder wenn dies von anderen Behörden oder Stellen verlangt oder empfohlen wird.

§ 25

Die Hallen dürfen für den Übungsbetrieb nur zu den festgelegten Terminen und in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Vertreters betreten werden. Die Hallenbelegungspläne in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Hallenordnung.

§ 26

Alle Übungen und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur bei unmittelbarer Aufsicht durch einen Leiter stattfinden. Der Name dieses Leiters und seines Vertreters sind der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 27

Der Verschluss der Halle nach Beendigung der Übung wird durch den Hallenmeister vorgenommen.

§ 28

Beim Aufstellen und Entfernen der beweglichen Geräte ist auf größtmögliche Schonung der Fußböden zu achten. Die Geräte sind nach Beendigung der Übung oder des Wettkampfs an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen und ordnungsgemäß abzustellen.

§ 29

Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in die Halle eingebracht werden.

§ 30

Das Betreten der Sportflächen bei Übungen und Wettkämpfen ist nur den aktiv an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen gestattet. Zur Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens sowie zur Vermeidung von Unfällen dürfen dabei

nur Sportschuhe mit Sohlen, die keine Streifen hinterlassen und die Böden nicht verunreinigen, getragen werden.

§ 31

Sportgeräte und Einrichtungen dürfen ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde nicht aus dem Hallenbereich verbracht werden.

§ 32

Bei Übungen und Wettkämpfen ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Besucher, die sich in der Turnhalle aufhalten.

§ 33

In den Hallen dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decken und Fenster nicht beschädigt werden können. In der Turn- und Festhalle, sind jedoch Fußball-, Handball- und Tennisspiele nicht gestattet. Hallenfußballspiele und Hallenfußballturniere können im Einzelfall auf besonderen Antrag vom Bürgermeisteramt gestattet werden. Die DFB-Hallenfußballordnung i.d.F. der Bekanntmachung des Badischen Fußballverbandes vom November 1975 sind dabei unbedingt einzuhalten.

§ 34

Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Das Werfen von Leichtathletikgeräten (Kugeln, Diskus, Hammer, Speer usw.) ist nicht gestattet.

Haftung

§ 35

Die Gemeinde übernimmt dem Veranstalter gegenüber bei der Benutzung der Hallen, der Sportgeräte, der Einrichtungen, der Erschließungs- und Außenanlagen keinerlei Haftung. Den Veranstaltern wird deshalb der Abschluss entsprechender Versicherungen empfohlen. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen die Erteilung der Benutzungserlaubnis vom Nachweis eines entsprechenden Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 36

Der Veranstalter haftet auch für alle etwaigen Schadensersatzansprüche Dritter, die der Gemeinde gegenüber aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden. Er hat die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 37

Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautions bei der Gemeindekasse abhängig machen.

Bestuhlung und Reinigung

§ 38

Der Veranstalter hat bei der Bestuhlung und Tischaufstellung für die jeweilige Halle bestehende und vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach genehmigte Bestuhlungspläne zu beachten und einzuhalten.

Die tägliche Unterhaltsreinigung der Hallen erfolgt durch die Gemeinde, der Grundreinigung der Hallen nach einer Veranstaltung, die nicht im Rahmen des üblichen Sportbetriebes liegt, erfolgt durch den Veranstalter. Die Halle ist nach einer Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den jeweils zuständigen Hausmeister. Bei mangelhafter Reinigungsleistung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 75,00 Euro erhoben. Nähere Einzelheiten werden im Hallenvertrag geregelt. Während der Hauptreinigung der Hallen und bei größeren Instandsetzungsarbeiten können die Hallen nicht genutzt werden. Dies wird den Benutzern jeweils rechtzeitig mitgeteilt. Der jeweilige Hallenbenutzer hat die Halle im Benehmen mit dem Hausmeister mit **eigenen** Hilfskräften ein- und auszuräumen.

Abfallbeseitigung

§ 38 a

Der Veranstalter trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Beseitigung des anfallenden Mülls. Wird eine Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde gewünscht, bedarf dies einer gesonderten Anmeldung. Die Entsorgung erfolgt gegen Kostenersatz. Die Abfälle müssen in geeigneten Behältnissen wie z.B. Abfallsäcke verpackt und sicher verschlossen werden. Die Abfälle sind zu trennen nach Wertstoffen (Gelber Sack), Glas, Papier und Restmüll. Müllsäcke sind vom Veranstalter zu besorgen.

Benutzungsgebühren

§ 39

Für die Benutzung der Hallen wird ein Entgelt zur Deckung der Unterhaltungskosten erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes wird durch die besondere Gebührenordnung festgelegt.

Inkrafttreten

§ 40

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.1986 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen, die zur Benutzung von Hallen der Gemeinde Haßmersheim erlassen waren, außer Kraft.

Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen (Hallengebührenordnung vom 21.04.1986)

Aufgrund von § 39 der Allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen (Hallenordnung) werden folgende Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen erhoben:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung der außerhalb des Schulsports entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung usw. der Hallen erhebt die Gemeinde Haßmersheim von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Höhe der Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung unter Anwendung der in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) angegebenen Sätze bestimmt. Bei der Festlegung der Benutzungsdauer wird nur die reine Veranstaltungszeit zugrunde gelegt. Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehrere Tage, so wird vor Anwendung der Tabelle die Summe der reinen Veranstaltungszeit ermittelt.
- (2) Kosten für Wasser, Abwasser und Heizung sind in den Gebührensätzen enthalten und werden nicht besonders berechnet. Die Berechnung der Stromkosten erfolgt nach Verbrauch. Vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter mit einem Vertreter der Gemeinde den Stromzählerstand abzulesen. Die Gebühren für die Stromkosten werden bei Bedarf den jeweils aktuellen Bezugskosten der Gemeinde angepasst, ohne dass es einer Änderung der Hallengebührenordnung bedarf.

§ 3 Erhöhte Gebührensätze

Ist der Benutzer nicht in der Gemeinde Haßmersheim ansässig, so wird auf die nach dem Tabellensatz errechnete Gebühr ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt für die Gebührensätze beim Übungs- und Trainingsbetrieb 100% und für die Gebührensätze bei Veranstaltungen 50%.

§ 4 Sonstige Gebührensätze

Für Übungsstunden von Schüler- und Jugendgruppen bzw. Schüler- und Jugendmannschaften örtlicher eingetragener Vereine wird ebenso eine Gebühr nach Anlage 1 erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Sie wird mit der Aushändigung der Erlaubnis zur Zahlung fällig. Bei Dauererlaubnissen, die einen Bezugszeitraum von mehr als 26 Wochen beinhalten, können andere Fälligkeitstermine festgesetzt werden.

§ 6 Auslagen

Neben den Gebühren sind eventuelle Aufwendungen für Brandschutz und Ordnungsdienst der Gemeinde zu ersetzen. Für die Erstattung dieser Aufwendungen gelten die für die Gebühren bestehenden Vorschriften.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Gebührenordnung tritt für die Mehrzweckhalle Neckarmühlbach am 01.05.1986 und für die übrigen Hallen am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Haßmersheim, den 21. April 1986

Anlage 1

Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gemäß § 2 sind folgende Sätze zugrunde zu legen:

Sport- und Festhalle Haßmersheim

a) mit Bewirtschaftung:

bis 6 Stunden	150,00 Euro
6 bis 10 Stunden	175,00 Euro
10 bis 15 Stunden	230,00 Euro
15 bis 20 Stunden	330,00 Euro
20 bis 25 Stunden	430,00 Euro
für jede weitere Tarifzone (5h)	90,00 Euro

b) ohne Bewirtschaftung – Pauschale 100,00 Euro

c) Benutzung der Bar – Pauschale 75,00 Euro

d) Nur Küchen- u. WC Benutzung – Pauschale 75,00 Euro

Hinzu kommen:

Zuschlag für Privatveranstaltungen (zusätzlich zu a)/b))
Pauschale 250,00 Euro

Stromkosten nach Verbrauch 0,35 Euro/KW

§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Hallengebührenordnung ist zu beachten.

Telefongebühren 0,25 Euro/Einheit

Abfallentsorgung durch die Gemeinde pro Müllsack 10,00 Euro

Trainingsbetrieb pro Stunde eingetragene Vereine 2,50 Euro

Trainingsbetrieb pro Stunde sonstige Benutzer 20,00 Euro

Gymnastikhalle Hochhausen und Mehrzweckhalle Neckarmühlbach

a) mit Bewirtschaftung

bis 6 Stunden	75,00 Euro
6 bis 10 Stunden	90,00 Euro
10 bis 15 Stunden	115,00 Euro
15 bis 20 Stunden	165,00 Euro

20 bis 25 Stunden	200,00 Euro
für jede weitere Tarifzone (5h)	50,00 Euro
b) ohne Bewirtschaftung – Pauschale	50,00 Euro
Hinzu kommen:	
Zuschlag für Privatveranstaltungen (zusätzlich zu a)/b)) Pauschale	230,00 Euro
Stromkosten nach Verbrauch § 2 Abs. 2 Satz 3 der Hallengebührenordnung ist zu beachten.	0,35 Euro/KW
Abfallentsorgung durch die Gemeinde pro Müllsack	10,00 Euro
Trainingsbetrieb pro Stunde eingetragene Vereine	2,50 Euro
Trainingsbetrieb pro Stunde sonstige Benutzer	20,00 Euro

Schulturnhalle

Trainingsbetrieb pro Stunde eingetragene Vereine	2,50 Euro
Trainingsbetrieb pro Stunde sonstige Benutzer	20,00 Euro
Veranstaltungspauschale	25,00 Euro